

## Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vom 12.11.2012.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach am 09.12.2013 folgende Änderungs-Satzung beschlossen:

#### Artikel I Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 12.11.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 2 Satz 3** erhält folgende Fassung:

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

**§ 21 Abs. 2 Satz 4** erhält folgende Fassung:

Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

**§ 24** wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum (§ 27 KAG).

**§ 40 Abs. 2 Satz 3** erhält folgende Fassung:

Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

**§ 40 a Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist grundsätzlich der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Änderungen der versiegelten gebührenpflichtigen Fläche werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Ver- bzw. Entsiegelung folgenden Monat berücksichtigt, wenn die Änderung gemäß § 46 Abs. 5 angezeigt worden ist. § 42 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

**§ 41 Abs. 2 Satz 3** erhält folgende Fassung:

Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

**§ 42 a Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>		
2,5	6	10 m³/h
€/Monat		
1,00	2,41	4,01

**§ 43** wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

(4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Peterstal-Griesbach, 10.12.2013

  
Meinrad Baumann  
(Bürgermeister)